Friedhofsgebührensatzung für die Friedhöfe der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Eutin

Auf Grundlage des § 26 (1) des Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und Friedhofswesens (Bestattungsgesetz) für Schleswig-Holstein und nach Abschnitt 2 Artikel 25 Absatz 3 Nummer 4 der Verfassung der Evangelisch-Lutherischen Kirche in Norddeutschland (Nordkirche) i.V. m. § 42 der Friedhofssatzung hat der Kirchengemeinderat der Evangelisch-Lutherischen Kirchengemeinde Eutin in seiner Sitzung am 2. Juli 2025 nachstehende Friedhofsgebührensatzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Für die Benutzung der Friedhöfe der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eutin und seiner Anlagen und Einrichtungen sowie für sonstige in §6 aufgeführte Leistungen des Friedhofsträgers werden Gebühren nach dieser Gebührensatzung erhoben.

§ 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist die antragstellende Person und die Person verpflichtet, in deren Auftrag der Friedhof oder seine Anlagen und Einrichtungen benutzt werden. Sind mehrere Personen zahlungspflichtig, so haftet jede einzelne Person als Gesamtschuldner.

§ 3 Festsetzung und Fälligkeit der Gebühren

- (1) Die Festsetzung der Gebühren erfolgt durch schriftlichen Verwaltungsakt (Gebührenbescheid). Dieser wird der Gebührenschuldnerin bzw. dem Gebührenschuldner schriftlich bekannt gegeben.
- (2) Die Gebührenpflicht entsteht mit der Erbringung der jeweiligen Leistung. Werden erbrachte Leistungen nur teilweise in Anspruch genommen, so ist dennoch die volle Gebühr zu entrichten. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids fällig.
- (3) Sofern die fälligen Gebühren nicht entrichtet worden sind, kann der Friedhofsträger Bestattungen und Leistungen verweigern.
- (4) Gebührenbescheide, die formularmäßig oder mit Hilfe automatischer Einrichtungen erlassen werden, sind ohne Unterschrift oder Namenswiedergabe gültig. § 119 Absatz 3 Satz 2 der Abgabenordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 2002 (BGBl. I S. 3866, 2003 S. 61), die zuletzt durch Gesetz vom 11. Juli 2019 (BGBl. I S. 1066) m. W. v. 18. Juli 2019 geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, gilt entsprechend.
- (5) Rechtsbehelfe und Rechtsmittel gegen Gebührenbescheide haben keine aufschiebende Wirkung, das heißt, die Verpflichtung zur Zahlung innerhalb der Fälligkeit nach Absatz 2 wird durch die Einlegung nicht aufgehoben. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des Verwaltungsverfahrensund Zustellungsgesetzes der Evangelischen Kirche in Deutschland vom 28. Oktober 2009 (ABI. EKD S. 334, 2010 S. 296) und der staatlichen Verwaltungsgerichtsordnung vom 21. Januar 1960 (BGBI. I S. 17), die zuletzt durch Gesetz vom 21. Juni 2019 (BGBI. I S. 846, 854) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung.
- (6) Gebühren werden als öffentlich-rechtliche Geldforderungen im Verwaltungszwangsverfahren beigetrieben.

Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

- (1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.
- (2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch die Gebührenschuldnerin bzw. den Gebührenschuldner zu erstatten.
- (3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat die Vollstreckungsschuldner in bzw. der Vollstreckungsschuldner zu tragen.

§ 5 Verjährung der Gebühren

Für die Festsetzungsverjährung der Gebühren gelten die §§ 169 bis 171 der Abgabenordnung und für die Zahlungsverjährung der Gebühren die §§ 228 bis 232 der Abgabenordnung entsprechend.

§ 6 Gebührentarif

(1) Folgende Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten (Grabnutzungsgebühren einschließlich Friedhofsunterhaltungsgebühren) werden erhoben:

1.	Reihengrabstelle			
	a.	für Särge	über 1,20 m	für 25 Jahre

2.	Sargwahlgrabstelle	,
	a. für Kinder	981,00Euro
	b. für 25 Jahre	2037,00Euro
	c. in Rasenlage für 25 Jahre	2296,00Euro
	d. in besonderer Lage für 25 Jahre	2426,00Euro
	e. in Randlage für 25 Jahre	2491,00Euro
	f. pflegefreie Themengrabstätte für 25 Jahre	2835,00Euro

1997,00Euro

3. Urnenwahlgrabstelle

a.	für 20 Jahre	1294,00Euro
b.	in Rasenlage für 20 Jahre	1410,00Euro
C.	pflegefreie Themengrabstätte für 20 Jahre	1410,00Euro
d.	"mit Beet und Rasen für 20 Jahre	1312,00Euro

4. Wiedererwerb und Verlängerung von Nutzungsrechten

Für jedes Jahr des Wiedererwerbs oder der Verlängerung wird der Jahresbetrag der Gebühren unter Nummern 2 und 3 berechnet. Die Berechnung erfolgt Tag genau

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechts wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

(2) Verwaltungsgebühren

1.	Gebühr für Graburkunde	24,00Euro
2.	Umschreibung Urkunde auf anderen Nutzungsberechtigten	nach Aufwand
3.	Ausstellungen von Grabbescheinigungen	8,00Euro

4. Grabmalgenehmigung

a. eines stehenden Grabmals einschl. Prüfung Standsicherheit 91,00Euro
b. eines liegenden Grabmals 32,00Euro

5. Die Entscheidung über Anträge auf Zulassung einer oder eines Gewerbetreibenden bzw. für die Bearbeitung einer Anzeige nach § 6 Absatz 7 der Friedhofssatzung

nach Aufwand

(3) Gebühren für die Bestattung

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft, Gruftschmuck, Abräumen der Kränze und der überflüssigen Erde

1. für eine Erdbestattung

	a. Särge bis 1,20 m	350,00 Euro
	b. Särge über 1,20 m	800,00Euro
2.	für eine Urnenbeisetzung	250,00Euro
3.	für die Beisetzung, wenn keine Bestattungspflicht besteht	80,00Euro

(4) Sonstige Gebühren

1.	Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer, je Sarg	40,00Euro
2.	Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle, je Trauerfeier	200,00Euro

Hinweis: Wird nur erhoben für Verstorbene, die zum Zeitpunkt des Ablebens nicht Gemeindeglieder waren; diese Gebühren gelten nicht für Kirchenmitglieder.

Für die kirchliche Trauerfeier anlässlich des Todes eines Kirchenmitglieds der Ev. Kirche in Deutschland ist diese Benutzungsgebühr von der Kirchengemeinde zu tragen(vgl.§11 Abs. 3 Friedhofsrichtlinien der NEK)

Arbeitsaufwand und Transportkosten anl. von Trauerfeiern in Michaeliskirche oder Martin-Luther-Kirche Gebühr für die Dekoration in der Friedhofskapelle je Trauerfeier	100,00Euro 40,00Euro
Abräumung und Entsorgung je Kissenstein Abräumung und Entsorgung je stehender Grabstein	85,00Euro 195,00Euro

(5) Gebühren für die Ausgrabungen

1.	die Ausgrabung einer Leiche	2400,00Euro
2.	die Ausgrabung einer Urne	750,00Euro

§ 7 Zusätzliche Leistungen

Für besondere Leistungen, die im Gebührentarif nicht vorgesehen sind, setzt der Friedhofsträger die zu entrichtende Vergütung von Fall zu Fall nach dem tatsächlichen Aufwand fest.

§ 8 Schlussbestimmungen

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird auf der Internetseite der Ev.-Luth. Kirchengemeinde Eutin unter www.friedhof-eutin.de und dem entsprechenden Hinweis in der Zeitung Ostholsteiner Anzeiger mit Angabe der vorstehenden Internetadresse amtlich bekanntgegeben.

Die Friedhofsgebührensatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Friedhofsgebührensatzung vom 22.03.2021außer Kraft.

Die vorstehende Friedhofsgebührensatzung wird hiermit ausgefertigt. Sie wurde durch den Ev.-Luth. Kirchenkreis Ostholstein mit untenstehendem Datum kirchenaufsichtlich genehmigt.

Eutin, den 07.08.2025

Ev.-Luth. Kirchengemeinde

- Der Kirchengemeinderat -

gez. Löffelmacher L.S: gez. Bonse

(Vorsitzendes Mitglied) (Kirchensiegel) (Mitglied des Kirchengemeinderates)

Vorstehende Friedhofsgebührensatzung wurde

vom Kirchengemeinderat beschlossen am: 2. Juli 2025

vom Kirchenkreis Ostholstein kirchenaufsichtlich genehmigt am:

Dauerhaft für die Zeit der Gültigkeit öffentlich bereitgestellt

unter der Internetadresse www.friedhof-eutin.de

Hinweis auf Internetbereitstellung im Ostholsteiner Anzeiger am:

Tritt in Kraft am: 15. August 2025